

432.111

Archivverordnung (Änderung)

(vom 22. Juni 2005)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Archivverordnung vom 9. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

Begriffe

§ 2. Abs. 1–3 unverändert.

Amtsdruckschriften sind einmalig oder periodisch erscheinende Publikationen, die im Auftrag oder unter Mitwirkung von öffentlichen Organen erstellt wurden und für die Öffentlichkeit bestimmt und für einen eingeschränkten Empfängerkreis zugänglich sind. Als Amtsdruckschriften gelten namentlich folgende Publikationen öffentlicher Organe:

- a) öffentlich zugängliche Druckpublikationen,
- b) Handbücher und Dienstanweisungen,
- c) Kommissions- und Expertenberichte,
- d) Gutachten und Studien.

Ablieferungs-
pflicht

§ 10 a. Die öffentlichen Organe stellen dem Staatsarchiv von jeder Amtsdruckschrift unmittelbar nach derer Fertigstellung ein Exemplar zu. Von der Ablieferungspflicht ausgenommen sind Drucksachen mit geringem Informationsgehalt wie Werbematerial, Einladungen und Formulare.

Handbücher und Dienstanweisungen sind ablieferungspflichtig, wenn sie bereichsübergreifend oder für mindestens 50 Personen verbindlich sind. Die Ablieferungspflicht bezieht sich auch auf deren Änderungen und Aktualisierungen.

Das ablieferungspflichtige öffentliche Organ kann für Amtsdruckschriften, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, eine Schutzfrist von bis zu 30 Jahren festlegen. Während der Schutzfrist werden die Druckschriften wie geschützte Akten behandelt.

In begründeten Fällen kann das Staatsarchiv mit dem ablieferungspflichtigen Organ abweichende Vereinbarungen schliessen. Es regelt insbesondere die Ablieferung von Amtsdruckschriften in elektronischer Form.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. August 2005 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Fierz

Der Staatsschreiber:

Husi